

Wegleitung

Gründung einer Vorsorgeeinrichtung

Diese Wegleitung enthält nur einen kurzen Überblick über das Vorgehen bei der Gründung einer Vorsorgeeinrichtung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Aufsichtsbehörde (FMA) massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Bei der Gründung einer Vorsorgeeinrichtung (VE) nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) müssen insbesondere folgende Punkte beachtet werden:

1. Gemäss Art. 13 Abs. 1 BPVG können Rechtsträger der Vorsorge nur vom Arbeitgeber juristisch unabhängige, im Öffentlichkeitsregister eingetragene Stiftungen mit Sitz in Liechtenstein sein. Vorbehalten ist Art. 37 Abs. 2 des § 1173a ABGB, wenn es sich um einen Arbeitgeber mit nicht mehr als drei Arbeitnehmern handelt.
2. Bei der Errichtung einer Stiftung müssen der FMA vor dem Gründungsakt folgende Unterlagen und Nachweise zur Vorprüfung eingereicht werden:
 - Angaben über den/die Gründer;
 - Angaben über die Organe;
 - Business-Plan über 3 Jahre mit den wesentlichsten Aussagen über:
 - Geschäftsumfang und Wachstumserwartung (Anzahl Anschlüsse, Versicherte, Höhe Vorsorgekapital, etc.);
 - Budget für die ersten zwei Jahre (inkl. Betriebskosten);
 - Vorsorgepläne;
 - Organisation (inkl. internes Controlling und Informatik);
 - Finanzierungskonzept;
 - Anlagestrategie (inkl. Ziel- und Sollrendite);
 - Analyse versicherungs- und finanztechnischer Risiken und Angaben über deren Deckung bzw. Rückdeckung;
 - bei Sammelstiftungen sind zusätzlich noch Aussagen über Lagebeurteilung, Wettbewerbsvorteile und –nachteile sowie das Marketingkonzept (inkl. Werbe- und Vertriebskosten) zu machen;
 - Entwurf der Urkunde und der Statuten;
 - Entwurf der Reglemente mit einem Organisations- und Anlagereglement;
 - Entwurf Anschlussvereinbarung (sofern erforderlich);

- Art und Umfang einer allfälligen Rückdeckung (Kollektivversicherungsvertrag) bzw. Höhe der technischen Rückstellungen;
 - Entwurf der Garantieerklärung.
3. Bei der Prüfung der Reglemente achtet die FMA insbesondere darauf, dass die reglementarischen Leistungen und deren Finanzierung sich auf ein Gutachten des Pensionsversicherungsexperten stützen, woraus hervorgeht, dass das finanzielle Gleichgewicht gewährleistet ist.
 4. Die FMA prüft das Vorhandensein eines genügenden Anfangsvermögens. Sie stützt sich dabei auf die Ausführungen im Business-Plan. Das Anfangsvermögen ist genügend, wenn damit die in der Startphase zu erwartenden Verwaltungs-, Organisations- und andere Betriebskosten gedeckt sind.
 5. Die FMA prüft zudem, ob zugunsten der VE eine unwiderrufliche, nicht abtretbare Garantie einer von der FMA anerkannten Bank oder Versicherungsgesellschaft vorliegt, welche auf mindestens CHF 500'000.-- lautet und mit einer Verpflichtungsdauer von fünf Jahren abgeschlossen wurde. Für den Mindestbetrag sind Kriterien wie das zu erwartende Vorsorgekapital und die Anzahl der Verträge und deren Mindestvertragsdauer entscheidend. Bei Vorliegen einer vollen Rückdeckung (Vollversicherungsvertrag), die vertraglich auf mindestens 5 Jahre festgelegt ist, entfällt das Erfordernis einer Garantie.
 6. Rechtsgrundlagen einer Stiftung nach BPVG sind: Statuten (bzw. Stiftungsurkunde), Reglement der VE sowie Anlagereglement, allfällige Anschlussvereinbarungen, Kollektivversicherungsvertrag (Rückversicherung). Das Reglement darf den übergeordneten Statuten nicht widersprechen. Statuten und Reglemente sind vor ihrer Erlassung der FMA zur Überprüfung einzureichen. Weitere Rechtsgrundlagen können auch einschlägige Protokolle sein (bspw. über die Wahl der Mitglieder und die Konstituierung des Stiftungsrats). Mustertexte zu Statuten und Reglementen können bei der FMA angefordert werden.
 7. In den Statuten müssen die Vermögenswidmung und die Grundzüge der Zweckbestimmung enthalten sein. Bei der betrieblichen Personalvorsorge geht es vorab um die Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Ausserdem kann die Unterstützung des Vorsorgenehmers oder seiner Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit vorgesehen werden. Die Anordnung des Stifters muss einerseits genügend bestimmt sein, andererseits soll die erwünschte Eindeutigkeit der Zweckumschreibung möglichen Entwicklungen der betrieblichen Personalvorsorge nicht im Wege stehen. Es ist daher empfehlenswert, den sachlichen Stiftungszweck im Sinne einer beispielsweise (nicht abschliessenden) Aufzählung der wichtigsten Vorsorgefälle festzulegen. Ebenfalls empfehlen wir, in den Statuten zusätzlich die wesentlichen Punkte der Organisation zu regeln. Einzelheiten zur Zweckbestimmung sowie bspw. zu Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl und Beschlussfassung der Organe können ins Reglement verwiesen werden. Die Urkunde muss jedoch einen entsprechenden Hinweis enthalten und insbesondere das für den Erlass (und die Änderung) des Reglements zuständige Organ bezeichnen.
 8. Zur Organisation und Durchführung sind die Art. 14 ff. BPVG zu beachten; Art. 14 BPVG im Speziellen für VE mit obligatorischer Vorsorge. Dessen Abs. 2 schreibt die paritätische Verwaltung vor, d.h. dieselbe Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern im Stiftungsrat.

9. Geschäftsführende Personen müssen Kenntnisse in den Fachgebieten Recht, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Kapitalanlagen und Pensionskassenführung erworben haben.
10. Risikoträger der Vorsorge können nach Art. 13 Abs. 4 BPVG dafür zugelassene Versicherungsunternehmen oder die VE selbst sein, sofern diese die versicherungstechnischen Voraussetzungen gemäss Art. 14 BPVV hierfür erfüllt. Die VE, welche die versicherungstechnischen Risiken Alter, Invalidität und Tod selbst tragen will, muss gemäss Gutachten eines Pensionsversicherungsexperten über eine ausreichende Rückdeckung verfügen. Besteht die Rückdeckung in einer zusätzlichen Reserve, so ist diese gesondert auszuweisen. Die Garantie eines privatrechtlichen Arbeitgebers gilt nicht als Rückdeckung.
11. Die VE hat eine von der FMA anerkannte Revisionsstelle zu bestellen. Die FMA verlangt den Nachweis, dass:
 - die Revisionsstelle die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 19 Abs. 1 BPVG i.V.m. 36 ff. BPVV);
 - die leitenden Revisoren über einen unbescholtenen Leumund, über eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung und über eine genügende Fachpraxis (insbesondere im Bereich Stiftungsrecht und betriebliche Personalvorsorge) verfügen;
 - die Revisionsstelle die gesetzlichen Voraussetzungen über die Unabhängigkeit erfüllt, welche sie gegenüber der VE bestätigt und allfällige Interessenskonflikte offen legt.
12. Die VE hat einen von der FMA anerkannten Pensionsversicherungsexperten zu bestellen, welcher gemäss Art. 19 Abs. 2 BPVG i.V.m. Art. 42 ff. BPVV:
 - über einen unbescholtenen Leumund verfügt;
 - das eidgenössische Diplom als Pensionsversicherungsexperte besitzt oder über gleichwertige Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügt;
 - über genügende Fachpraxis verfügt;
 - die gesetzlichen Voraussetzungen über die Unabhängigkeit erfüllt, welche er gegenüber der VE bestätigt und allfällige Interessenskonflikte offen legt.
13. Für die Buchführung gelten insb. Art. 18b Abs. 1 BPVG i.V.m. Art. 33 BPVV, ansonsten die Art. 1045 ff. PGR.
14. Die VE hat der FMA jährlich per Ende Juni des Folgejahres Bericht zu erstatten. Hierzu müssen insb. folgende Unterlagen eingereicht werden: Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, Tätigkeitsbericht, Revisionsbericht. Zusätzlich ist eine halbjährliche Berichterstattung mittels entsprechendem Formular per Ende Juli und Ende Januar zu liefern (Art. 18b Abs. 2 BPVG i.V.m. Art. 34 BPVV).
15. Für VE, welche zusätzlich bzw. ausschliesslich im überobligatorischen Bereich tätig sind, gilt Art. 2 Abs. 2 BPVG bzw. Art. 2 Abs. 3 BPVG.

Die relevanten Gesetze und Verordnungen zur betrieblichen Personalvorsorge:

- Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der Fassung vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 276
- Verordnung vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBl. 2005 Nr. 288
- Verordnung vom 20. Dezember 2005 betreffend die Abänderung der Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz, LGBl. 2005 Nr. 291
- Art. 1045 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung
- Verordnung vom 13. April 1976 betreffend die Pflichten der Personalfürsorgeeinrichtung, LGBl. 1976 Nr. 31
- Verordnung vom 17. März 1992 über die steuerliche Behandlung von betrieblichen Personalvorsorgeeinrichtungen, LGBl. 1992 Nr. 31

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht

Telefonnummer: +423 236 73 73

Stand: November 2008